

Inhalt:

1. Kann ein Mitglied die Behandlung Tagesordnungspunkte erzwingen?
2. Rechtliche Mittel bei säumigen Beitragszahlern

1. Kann ein Mitglied die Behandlung von Tagesordnungspunkten erzwingen?

Soll die Mitgliederversammlung verbindliche Beschlüsse fassen oder gar dem Vorstand Weisungen erteilen, muss sie zunächst einen Beschluss fassen.

Voraussetzung dafür ist die Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung. Was aber wenn der Vorstand sich weigert das zu tun?

Eine besondere rechtliche Grundlage für die Behandlung von Anträgen zur Tagesordnung gibt es nicht – es sei denn die Satzung enthält eine entsprechende Regelung. Enthält die Satzung eine solche Vorschrift, ergibt sich daraus u.U. ein einklagbarer Anspruch – auch für einzelne Mitglieder.

Sieht die Satzung keine besondere Regelung für die Aufstellung der Tagesordnung vor, gelten die allgemeinen vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB. Dort gibt es kein besonderes Recht auf die Aufnahme von Tagesordnungspunkten, sondern nur das Minderheitenbegehren. Das bezieht sich zwar zunächst auf die Einberufung einer Mitgliederversammlung, kann aber auch genutzt werden, um die Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte zu erzwingen.

Grundsätzlich sollte der Vorstand den Wünschen von Mitgliedern nach Aufnahme bestimmter Tagesordnungspunkte entsprechen – zumindest wenn sie sachlich angemessen sind und nicht etwa schon behandelt wurden. Die Anträge müssen aber so rechtzeitig eingehen, dass sie noch der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt werden können. Nach BGB kann nämlich nur über das wirksam beschlossen werden, was den Mitgliedern schon bei der Einladung mitgeteilt wurde. Eine Abweichung von diesem Grundsatz bedarf einer entsprechenden Satzungsregelung.

Minderheitenbegehren – auch für die Durchsetzung von Tagesordnungspunkten

§ 37 (2) BGB sieht vor, dass eine Minderheit von 10% der Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen kann. Das muss schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe erfolgen.

Der Einberufungsantrag ist an das Vereinsorgan zu richten, das für die Einberufung der Mitgliederversammlung zuständig ist. In der Regel also an den Vorstand. Es genügt dabei, wenn das Schreiben *einem* Vorstandsmitglied zugeht. Das Schreiben kann entweder von allen Mitgliedern unterzeichnet sein oder jedes Mitglied reicht ein eigenes Schreiben ein.

Der Inhalt des Schreibens muss umfassen:

- den Zweck der Mitgliederversammlung, am besten als Tagesordnungspunkt
- die Gründe, warum ein Beschluss der Mitgliederversammlung in dieser Angelegenheit erforderlich ist.

Auf diese Weise kann auch die Behandlung von einzelnen Tagesordnungspunkten durchgesetzt werden. Nicht aber von einem einzelnen Mitgliedern, sondern nur von der entsprechenden Minderheit. Die Satzung kann das Quorum erhöhen. Es muss aber unter 50% bleiben.

Die Mitgliederversammlung **muss** vom Vorstand einberufen werden, wenn die formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Ein Recht, den Antrag abzulehnen, besteht nur, wenn eine missbräuchliche Nutzung des Minderheitenrechts vorliegt. So etwa, wenn der Zweck nichts mit dem Vereinszweck zu tun hat oder bereits mehrfach behandelte Angelegenheiten angegeben wurden.

Wird dem Einberufungsverlangen nicht entsprochen, kann die Minderheit beim zuständigen Amtsgericht den Antrag stellen, sie selbst zur Einberufung der Mitgliederversammlung zu ermächtigen. Das wird dann sinnvoll und erforderlich sein, wenn der Vorstand Entscheidungen blockiert. Die Versammlung kann dann auch ohne den Vorstand durchgeführt werden.

Minderheitenrecht nur bei Herbeiführung einer Beschlussfassung

Das Vereinsrecht kennt kein Minderheitenrecht. Lediglich die Herbeiführung eines Beschlusses kann durch eine Minderheit erzwungen werden. Beschlüsse werden aber per Mehrheitsvotum gefasst. Der Vorstand kann also Forderungen von Mitgliedergruppen abblocken, solange er dafür in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit hat.

Ein einklagbares Recht eines einzelnen Mitgliedes gibt es nur, wenn es durch den Verein in seinen Mitgliederrechten verletzt wird. Dazu gehört auch das Recht, seine Meinung zu äußern – in Form des Antrags- und Rederechts auf der Mitgliederversammlung. Zur Durchsetzung bestimmter Forderungen im Verein ist aber immer eine Mehrheit (der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder) erforderlich.

2. Rechtliche Mittel bei säumigen Beitragszahlern

Die Beitragszahlung ist eine der grundlegenden Pflichten, der sich ein Mitglied mit dem Beitritt zu einem Verein unterwirft. Dennoch sind Beitragsrückstände ein regelmäßiges Problem, mit dem sich Vereine beschäftigen müssen.

Die erste Regel, um Beitragsaußenstände in den Griff zu bekommen, lautet, die Beitragseinnahme konsequent zu verfolgen. Zeitig und regelmäßige Mahnungen erhöhen die Zahlungsdisziplin.

Das Eintreiben der Mitgliedsbeiträge sollte vom Vorstand auch aus haftungsrechtlichen Gründen nicht vernachlässigt werden. Mangelndes Beitragsmanagement kann ein Grund sein, die Entlastung zu verweigern und den Vorstand u.U. in Regress zu nehmen, weil er das Vermögen des Vereins geschädigt hat.

Fälligkeit und Verzug

Grundsätzlich gilt: die Mitgliedschaft im Verein stellt eine schuldrechtliche Verpflichtung zur Zahlung etwaiger Beiträge dar. Zwischen den Mitgliedern und dem Verein besteht also ein Vertrag, auf dessen Einhaltung beide Seiten pochen können. Zahlungsverzug richtet sich somit nach dem BGB und denjenigen Regeln, wie sie im Prinzip auch für z.B. Kaufverträge Anwendung finden. Zahlt ein Mitglied also nicht, obwohl es dies längst müsste – der Beitrag

also „fällig“ ist -, dann kann es in Verzug geraten. Für Beitragsschulden gelten, was Fälligkeit, Verzug und Verjährung anbelangt, die allgemeinen Regelungen des BGB. Eine Mahnung ist nicht erforderlich, wenn die Beiträge zu einem festgelegten Kalendertag fällig sind. Die Satzung – oder besser eine auf der Satzung basierende Beitragsordnung – sollte deswegen einen festen Zahlungstermin bestimmen (z. B. den 15.01. des Jahres bei jährlichen Beiträgen). Entstehen dem Verein Kosten durch das Eintreiben rückständiger Beiträge, kann er sie vom Mitglied einfordern; allerdings nur in tatsächlich angefallener Höhe. Um die durch den Zahlungsverzug angefallenen Kosten nicht einzeln nachweisen zu müssen, kann auch eine pauschale Vereinsstrafe festgelegt werden. Dafür ist aber eine Satzungsklausel nötig:

Verjährung

Mitgliedsbeiträge unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist von 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Wurde also z.B. der Beitrag für das Jahr 2002 zu Jahresbeginn fällig, beginnt die Verjährungsfrist am 1.01.2003. Der Zahlungsanspruch verfällt dann mit dem 1.01.2006.

Gerichtlicher Mahnbescheid

Bleiben Mahnungen ohne Wirkung, können gerichtliche Schritte eingeleitet werden.

Eine relativ einfache Möglichkeit, die Forderungen des Vereins mit überschaubarem Kostenaufwand durchzusetzen, besteht darin, beim zuständigen Amtsgericht den Antrag auf Erlass eines gerichtlichen Mahnbescheides zu stellen. Die meisten Bundesländer haben zentrale Mahngerichte eingerichtet. Ein Formular für einen Mahnbescheid bekommt man in allen größeren Schreibwarenläden oder direkt im Internet unter www.onlinemahnantrag.de, wo die Daten unmittelbar erfasst werden, alle anderen im weiteren Verfahren benötigten Vordrucke werden vom Gericht zur Verfügung gestellt.

Der Antragsteller (hier der Verein) muss eine Gerichtsgebühr und Zustellkosten im Voraus entrichten. Die Höhe der Gebühr hängt von der Höhe des beizutreibenden Betrages ab.

Der Mahnbescheid wird vom Amtsgericht zugestellt. Die Zustellung des Mahnbescheides hemmt die Verjährung. Das bedeutet, dass der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird.

Bezahlt das Mitglied, ist die Sache erledigt. Der Verein wird informiert, ob Widerspruch eingelegt oder gar nicht reagiert wurde. Legt das Mitglied Widerspruch ein, muss ein "gewöhnlicher" Prozess vor dem zuständigen Gericht angestrengt werden.

Legt der Antragsgegner keinen Widerspruch gegen den Mahnbescheid ein, kann der Erlass eines Vollstreckungsbescheides beantragt werden. Mit dem Vollstreckungsbescheid kann dann die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Der Vollstreckungsbescheid kann durch das Gericht zugestellt werden oder der Antragsteller kann die Zustellung selbst veranlassen.

Lohnt sich eine Klage?

Ob er beim Widerspruch gegen den Mahnbescheid Klage eingereicht wird, sollte sich der Verein gut überlegen. Zwar trägt das säumige Mitglied die Verfahrenskosten, wenn es vor Gericht unterliegt – die müssen aber bei ihm eingetrieben werden. Ist das wegen der wirtschaftlichen Situation des Mitglieds nicht aussichtsreich, sollte der Verein auf die Klage besser verzichten. Die Kosten des Mahnbescheides sind dagegen recht gering.

Hinweis: Rechtsschutzversicherungen sind im Fall des Beitragsinkassos keine Hilfe. Vereinsinterne Rechtsstreitigkeiten gehören nämlich regelmäßig nicht zum Versicherungsumfang.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Content-Sharing!** Auf Ihrer eigenen Website frei einbinden können Sie unsere Newsrubrik.
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben:
Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl